

Az.: IV/6-173-Sch 01/88

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil Auwald „Schloß Oberhofen“ Gemarkung Sonderhofen, Gemeinde Sonderhofen, vom 28. 06. 1988

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09. 06. 1988, Nr. 820-8632.00-2/88, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Sonderhofen im Gemarkungsbereich Oberhofen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 697, 698 (Teilfläche), 699, 700 und 701 gelegene Fläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,24 ha und erhält die Bezeichnung Auwald „Schloß Oberhofen“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Insbesondere soll die Ausbildung kleinerer, zusammenhängender Flachwasserzonen innerhalb des Gehölzes ebenso wie die beständige Vernässung der angrenzenden Wiese erhalten bleiben.

Die Feuchtwiese und der Auwald stellen ein wertvolles Rückzugsgebiet für verschiedene Vogelarten dar.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubrechen,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die extensive Wiesenutzung (einmalige jährliche Mahd),
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind,

5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

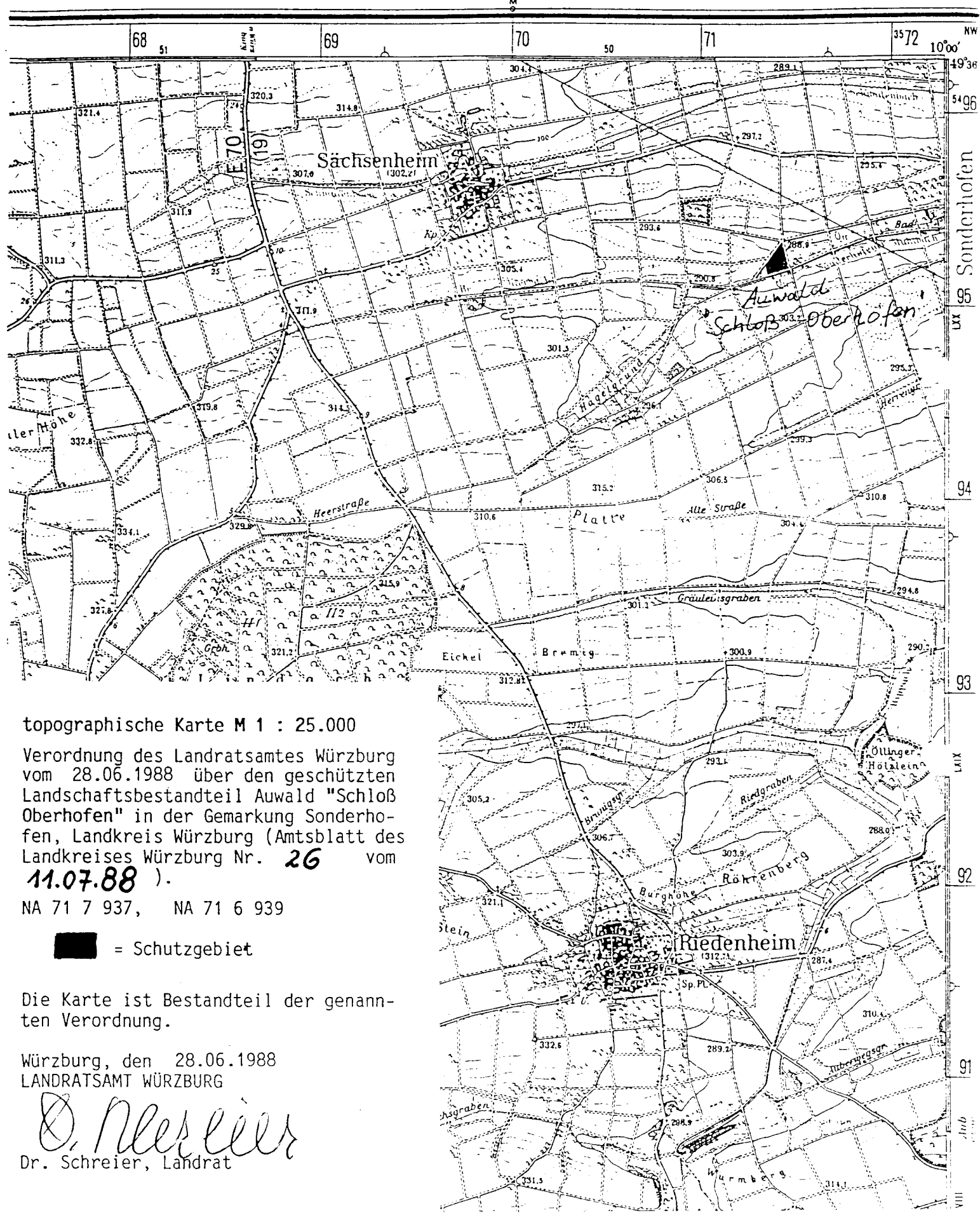
L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Würzburg, den 28. 06. 1988
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (0931) 8003-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25 — DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.

6425 Röttingen



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 28.06.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil Auwald "Schloß Oberhofen" in der Gemarkung Sonderhofen, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 11.07.88).

NA 71 7 937, NA 71 6 939

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 28.06.1988
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat